

0257/1448620

Landessozialgericht
Nordrhein-Westfalen



Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen Postfach 102443 45024 Essen

10.03.2014

Seite 1 von 1

Frau

Aktenzeichen:

(bei Antwort bitte angeben)

Bearbeiter:

Frau

Telefon 0201

Telefax 0201

L 19 AS 203/14

Sehr geehrte Frau

als Anlage wird übersandt:

- Schriftsatz vom 22.01.2014
- Schriftsatz vom 07.03.2014

zur Kenntnisnahme.

Bitte nehmen Sie das beigefügte Schreiben vom 07.03.2014, zeigen es dem Jobcenter und Ihrer Anwältin.

Sie sollten deutlich machen, dass Sie auch Leistungen ab Februar 2014 begehren und sich gegen eine Ablehnung wehren wollen. Hat dies keinen Erfolg, sollten Sie beim Sozialgericht einen neuen Eilantrag stellen.

Mit freundlichen Grüßen

Lütz

Richter am Landessozialgericht

(Maschinell erstellt, ohne Unterschrift gültig)

Dienstgebäude:
Zweigerstraße 54
45130 Essen
Telefon 0201 7992-1
Telefax 0201 7992-302

www.lsg.nrw.de
www.sozialgerichtsbarkeit.de

Sprechzeiten:
Mo.-Do. 08:30-12:00 Uhr
13:00-14:30 Uhr,
Fr. 08:30-12:00 Uhr
13:00-14:00 Uhr,
oder nach Vereinbarung.

Sie erreichen das Gericht vom Hauptbahnhof mit der Straßenbahnlinie 106 (Haltestelle Landgericht).
Kfz.: BAB 40
Ausfahrt Holsterhausen, Richtung Uni-Klinik.

Öffnungszeiten:
Mo.-Do. 08:00-16:00 Uhr
Fr. 08:00-15:00 Uhr



Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen Postfach 102443 45024 Essen

07.03.2014
Seite 1 von 5

Jobcenter

Aktenzeichen:

(bei Antwort bitte angeben)

Bearbeiter:
Frau

Telefon 0201
Telefax 0201

Ihr Zeichen:

Sehr geehrte Frau

nach Beratung Ihrer Beschwerde im Senat teile ich als Berichterstatter das Ergebnis dieser Beratung mit und rege die Prüfung an, ob die Beschwerde zurückgenommen werden kann. Für das weitere Verfahren werde ich Hinweise geben.

Entgegen der eindeutigen Formulierung im Antragsschreiben vom 02.01.2014 „beantrage ich...und meine Familie“ hat das Sozialgericht nicht über die Ansprüche aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft entschieden, vielmehr nur über Ansprüche der 1. Die Entscheidung nennt alleine die Antragstellerin als Verfahrensbeteiligte und bezieht sich, da im Singular gehalten, auch nur auf deren durch den Bescheid vom 04.12.2013 beeinträchtigte Ansprüche.

Den von der Antragstellerin - wiederum: für sich und ihre Familie - gestellten Antrag „im Wege der einstweiligen Anordnung nach § 86b Abs. 2

Dienstgebäude:
Zweigertstraße 54
45130 Essen
Telefon 0201 7992-1
Telefax 0201 7992-302

www.lsg.nrw.de
www.sozialgerichtsbarkeit.de

Sprechzeiten:
Mo.-Do. 08:30-12:00 Uhr
13:00-14:30 Uhr,
Fr. 08:30-12:00 Uhr
13:00-14:00 Uhr,
oder nach Vereinbarung.

Sie erreichen das Gericht vom Hauptbahnhof mit der Straßenbahnlinie 106 (Haltestelle Landgericht).
Kfz.: BAB 40
Ausfahrt Holsterhausen, Richtung Uni-Klinik.

Öffnungszeiten:
Mo.-Do. 08:00-16:00 Uhr
Fr. 08:00-15:00 Uhr



SGG aufzuerlegen, mir/uns vorläufig die mir/uns zustehenden Leistungen nach SGB II weiterhin ab dem 13.01.2014 in voller Höhe zu bewilligen...“ hat das Sozialgericht möglicherweise behandeln wollen, nach Tenor und Begründung des Beschlusses jedoch nicht hinreichend deutlich erkennbar behandelt. Schon nach dem Tenor des Beschlusses hat das Sozialgericht nur im Rahmen von § 86b Abs. 1 S. 2 SGG entschieden und damit materiell-rechtlich nur über den durch die Aufhebungsentscheidung vom 04.12.2013 beeinträchtigten Teil der Bewilligung im Bescheid vom 14.08.2013, demnach über einen Anspruch für lediglich 18 Tage.

Wesentliche Teile des Streitgegenstandes sind daher bislang noch nicht behandelt worden und der Senat ist schon § 29 SGG gehindert, über nicht vom Sozialgericht behandelte Ansprüche selbst zu befinden.

Die nur teilweise Behandlung des Streitgegenstandes durch das Sozialgericht hat für die Beschwerde zur Konsequenz, dass der für ihre Zulässigkeit nach §§ 172 Abs. 3 Nr. 1, 144 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 S.2 SGG erforderliche Wert der Beschwerde von mehr als 750,00 € nicht erreicht wird. Die Höhe des durch den Bescheid vom 04.12.2013 aufgehobenen Leistungsanspruches der Antragstellerin für die Zeit ab dem 13.01.2014 erreicht diesen Wert bei Weitem nicht, beträgt vielmehr bei einem für Januar 2014 der Antragstellerin bewilligten Gesamtbetrag von 441,15 € (Seite 11 des Bescheides vom 14.08.2013) nur 263,60 € ($441,15 \text{ €} : 30 \times 18$).

Vor diesem Hintergrund wird angeregt, die Beschwerde zurückzunehmen.

Die Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruches gegen den Bescheid vom 04.12.2013 ist allerdings im Ergebnis nicht zu beanstanden. Die Aufhebung des Bescheides vom 14.08.2013 wurde auf die falsche Rechtsgrundlage gestützt, da der Bescheid vom 14.08.2013 aus-



gehend von der von Ihnen vertretenen Rechtsauffassung bereits anfänglich rechtswidrig war. Denn bei in die Zukunft gerichteten Bewilligungsentscheidungen ist für die Abgrenzung von § 45 SGB X und § 48 SGB X maßgeblich, ob die Behörde bei gleichbleibendem Sachverhalt davon ausgehen durfte, dass die Leistungsvoraussetzungen für den gesamten Bewilligungszeitraum vorliegen. Stand hingegen von Anfang an fest, dass auch bei gleichbleibendem Sachverhalt die Leistungsvoraussetzungen während des Bewilligungszeitraumes wegfallen, so ist die Bewilligungsentscheidung von Beginn an rechtswidrig i.S.v. § 45 SGB X (vgl. hierzu z.B. Urteil des BSG vom 25.01.2001 – B 4 RA 110/00 R, Rn. 29; Schütze in von Wulffen/Schütze, SGB X, 8. Aufl. § 45 Rn. 32 m.w.N.).

Eine Umdeutung der getroffenen Entscheidung in eine Entscheidung nach § 45 SGB X scheidet gegenwärtig schon mangels Anhörung zu den subjektiven Voraussetzungen der Rücknahme, selbst ohne Berücksichtigung dieses Gesichtspunktes deshalb aus, weil die Antragstellerin und ihre Familie wohl kaum erkennen konnten, dass ihr Arbeitnehmerstatus überhaupt leistungsrelevant und insbesondere nicht von Dauer sein werde.

Auch unterstellt, das Sozialgericht hätte im Rahmen von § 86b Abs.2 SGG entschieden und im Rahmen einer Folgenabwägung Leistungen vorläufig zuerkannt, könnte der Senat Ihrer Beschwerde nicht stattgeben, denn eine andere Entscheidung als die im Wege der Folgenabwägung erscheint ausgeschlossen.

Zwar ist auch im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes grundsätzlich aufgrund einer abschließenden Prüfung der Sach- und Rechtslage zu entscheiden. Ist dies jedoch nicht möglich, ist nach allgemeiner Auffassung, einhelliger Rechtsprechung aller für das Leistungsrecht des SGB II zuständigen Senate des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen und entsprechend auch der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts



07.03.2014
Seite 4 von 5

(vgl. z.B. Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 12.05.2005 – 1 BvR 569/05, vom 06.02.2013 – 1 BvR 2366/12) im Wege der Folgenabwägung zu befinden, in die insbesondere die grundrechtlich relevanten Belange der Antragsteller einzustellen sind.

Eine abschließende Klärung der seit Jahren und in mehrerer Hinsicht umstrittenen Frage, ob der Leistungsausschluss für Ausländer, die sich ausschließlich zur Arbeitsuche im Inland aufhalten, rechtmäßig und anzuwenden ist, könnte auch der Senat im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes nicht vornehmen.

Angesichts vielfältiger Rechtsprechung der Instanzgerichte mit einem kaum noch überschaubaren Meinungsspektrum, mehrerer noch anhängiger Revisionsverfahren zur genannten Rechtsfrage (B 4 AS 64/13 R zum vorhergehenden Urteil des Senats L 19 AS 129/13; B 14 AS 16/13 R zum Urteil des SG Berlin S 82 AS 17717/11; B 14 AS 51/13 R zum Urteil des LSG München L 16 AS 847/12 und insbesondere zweier Vorlagen nach Art. 267 Abs. 1, 3 AEUV (Vorlagebeschluss SG Leipzig vom 03.06.2013 – S 17 AS 2198/12 = EUGH C-333/13 (Dano); Vorlagebeschluss des BSG vom 12.12.2013 – B 4 AS 9/13 R) darf das Ergebnis als völlig offen gelten.

Da eine abschließende Rechtsklärung so bald nicht zu erwarten ist, droht eine Perlenschnur von jeweils erfolglos verlaufenden Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes, einhergehend oft auch mit vom Leistungsträger zu übernehmenden Anwaltskosten der Antragsteller. Es kann daher hier wie in gleichgelagerten Fällen nur empfohlen werden, Leistungen mindestens vorläufig zu bewilligen

Auf die nach §§ 40 Abs. 2 Nr. 1 SGB II, 328 SGB III bestehende Möglichkeit des Erlasses vorläufiger Entscheidungen wird hingewiesen.

So existiert in Gestalt des Vorlagebeschlusses vom BSG vom 12.12.2013 – B 4 AS 9/13 R ein in wesentlichen Aspekten dem vorliegenden Fall äh-



nelndes Verfahren beim EuGH.

Bitte teilen Sie mit, ob die Beschwerde zurückgenommen wird.

Mit freundlichen Grüßen

Lütz

Der Berichterstatter

Richter am Landessozialgericht

(Maschinell erstellt, ohne Unterschrift gültig)